

## **Motion Baumgartner Basil, Leuppi Andreas, Meier Jürg, Savic Ema und Scherer Kleiner Leo, alle WettiGrünen, vom 15. Mai 2025 betreffend Revision des kommunalen Abwasserrechts bezüglich der Regenwasserableitung in die Kanalisation; Ablehnung**

---

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 15. Mai 2025 haben Basil Baumgartner, Andreas Leuppi, Jürg Meier, Ema Savic und Leo Scherer Kleiner, alle WettiGrünen, folgende Motion eingereicht:

### **Antrag**

*Der Gemeinderat wird verpflichtet, einen Revisionsentwurf des kommunalen Abwasserrechtes insbesondere bezüglich der Regenabwasserableitung in die Kanalisation nach den folgenden Grundsätzen auszuarbeiten und soweit zuständigkeitsshalber nötig dem Einwohnerrat zur Behandlung und zur Beschlussfassung vorzulegen:*

- 1. Es wird eine Gebühr für die Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation eingeführt, welche:*
  - alle ganz oder teilweise undurchlässig gestalteten Flächen (privat und öffentlich)*
  - die Abflussbeiwerte der Parzellen einbezieht.*

*Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes kann eine Bagatell-Flächengrösse festgelegt werden.*

- 2. Die Höhe der Gebühr für die Ableitung von Regenwasser richtet sich nach dem tatsächlichen Anteil, den das in die Mischwasserkanalisation abgeleitete Regenabwasser am gesamten Abwasser hat, sowie nach dem Anteil an den Investitionen in das System der Kanalisations- und Abwasseranlagen, der durch die Menge des abgeleiteten Regenwassers verursacht wird (z.B. Dimensionierung zur Bewältigung von Regenwasserabflusspitzen).*

*Die Höhe der Gebühr für die Ableitung von Regenwasser in eine Sauberwasserkanalisation wird auf der Grundlage einer separaten Rechnung ermittelt.*

*Die Höhe der Gebühr für die Regenwasserableitung wird mindestens alle sechs Jahre überprüft und an den Fortschritt der Entsiegelung und an den Ausbau von Versickerungen angepasst.*

*Die weiteren Abwassergebühren werden anfänglich und bei den periodischen Überprüfungen soweit nötig angepasst, um die Einnahmen infolge der Regenwasserableitungsgebühr auszugleichen und das Kostendeckungsprinzip stets einzuhalten.*

- 3. Um die Entsiegelung und die örtliche Versickerung schneller zu erreichen, kann ein auf sechs Jahre befristetes Förderprogramm vorgesehen werden, dass den privaten und den öffentlichen Grundeigentümern Beiträge pro Quadratmeter für die Entsiegelung von bestehenden Hartflächen oder für deren erstmalige Entwässerung in eine geeignete Versickerungsanlage ausrichtet.*

*Die Höhe der Beiträge soll so angesetzt werden, dass eine erhebliche Förderungswirkung entsteht.*

*Die nötigen Fördermittel werden durch einen auf die Dauer des Förderprogramms befristeten Zuschlag auf die Regenwasserableitungsgebühr beschafft.*

*Das Förderprogramm kann einmalig um zwei Jahre verlängert werden, wenn die kumulierte Umsetzung der Entsieglung und Regenwasserversickerung als ungenügend erscheint.*

*4. Der Revisionsentwurf ist dem Einwohnerrat spätestens eineinhalb Jahren nach der Überweisung dieser Motion vorzulegen. Für eine eventuell nötige Verlängerung dieser Frist ist spätestens ein Jahr nach der Überweisung beim Einwohnerrat eine Genehmigung einzuholen, die ihrerseits zu befristen ist.*

### **Begründung**

*Mit der fortschreitenden Klimaerwärmung werden Massnahmen zur Hitzeminderung immer wichtiger. Die Entsieglung ist hierfür von zentraler Bedeutung, da so mehr Regenwasser im Boden gespeichert werden kann, das dann zu einem späteren Zeitpunkt durch Verdunstung aktiv zur Kühlung der Umgebung beiträgt und die Grundwasserspeicher anreichert. Nebenbei kann so den Abfluss spitzen bei Starkregen entgegengewirkt werden, was wiederum die Überlastung der Abwasserbauwerke vermindert (Stichwort Schwammstadt). Zudem wird die Konzentration des Abwassers hochgehalten, was eine effiziente Reinigung des Abwassers auf der ARA ermöglicht.*

*Die Gemeinde Wettingen hat sich mit der Strategie Umwelt zum Ziel gesetzt, die Entsieglung zu fördern und neue Versiegelungen möglichst zu vermeiden. Im direkten Einflussbereich der Gemeinde wird dies auch schon aktiv umgesetzt, allerdings sind die Flächen mit dem grössten Entsiegelungspotential auf Privatgrundstücken zu suchen. Es sollen auch in diesem Bereich den schönen Worten Taten folgen. Mit der Einführung einer Gebühr für die Ableitung von Regenwasser soll eine bedeutende Lenkungswirkung erzielt werden zur Entsieglung von Flächen auf privaten und öffentlichen Grundstücken.*

*Als Vorbild für die geforderte Teilrevision und auch für deren anschliessende Umsetzung kann die Stadt Luzern dienen, die in der Totalrevision ihres Siedlungsentwässerungsreglements (2023) eine Regenabwassergebühr eingeführt hat, welche abhängig ist vom Versiegelungsgrad der jeweiligen Parzelle.*

### **Erwägungen des Gemeinderats**

Als Grundlage für die Prüfung der Liegenschaftsentwässerung richtet sich die Gemeinde nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt – Abteilung für Umwelt – Ordner Siedlungsentwässerung, dem Abwasserreglement vom 21. Juni 2001, dem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen, Strassen und Abwasser vom 21. Juni 2001 und dem Gebührentarif zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen, Strassen und Abwasser vom 15. Oktober 2015 der Gemeinde Wettingen.

Die Gemeinde Wettingen ist in einer guten Lage. Laut Versickerungskarte befinden sich rund 80 % des Siedlungsgebietes in einem Gebiet mit guten Versickerungsverhältnissen.

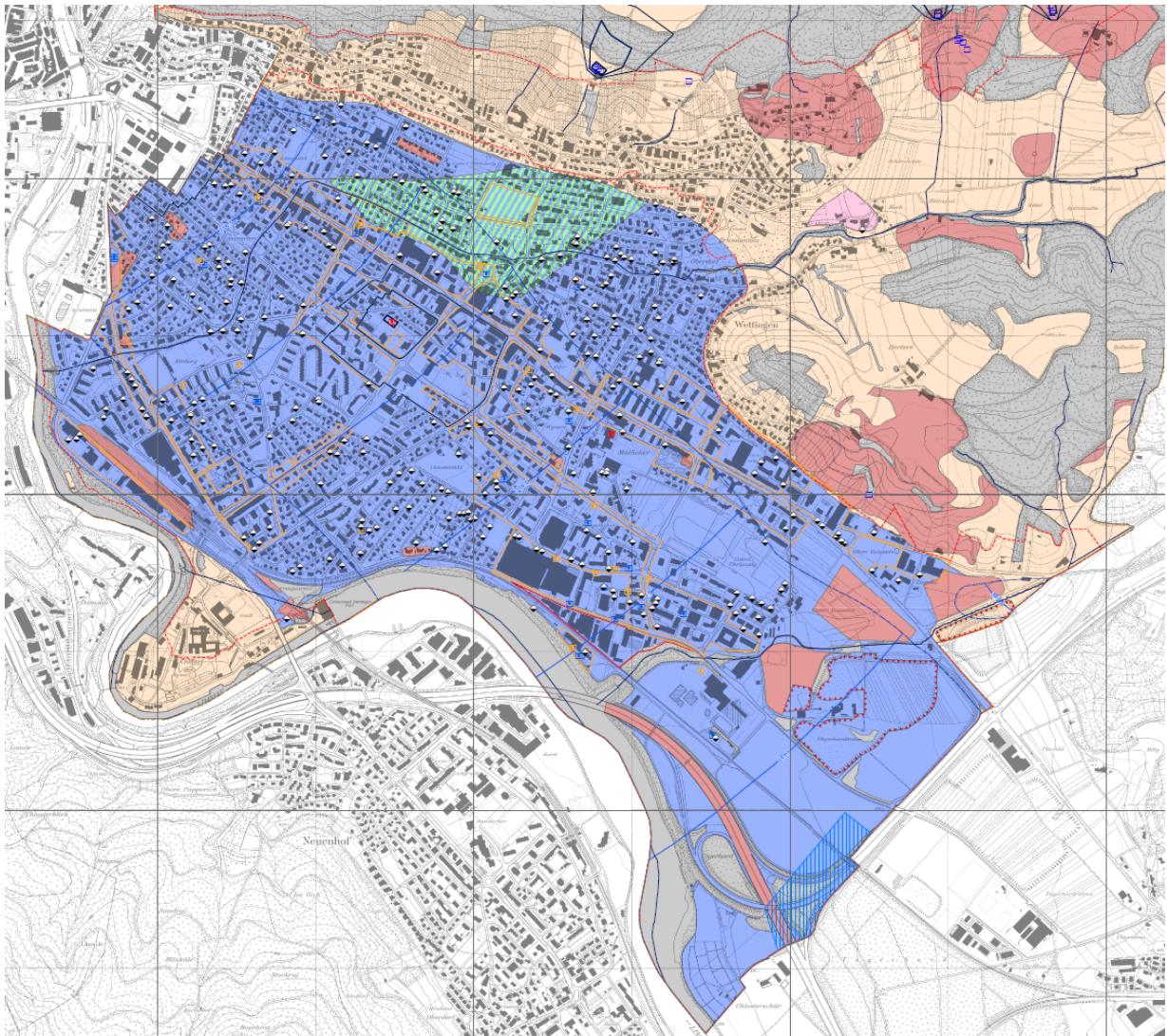


Abb. 1: Versickerungskarte der Gemeinde Wettingen

Auf der Versickerungskarte ist in blau der Bereich dargestellt, welcher gemäss einer hydrogeologischen Beurteilung geeignet ist, Meteorwasser zu versickern. In orange ist der Bereich festgelegt, bei dem in der Regel keine Versickerung möglich ist.

Beim Bewilligungsprozess werden jeweils die ortsgebundenen Gegebenheiten geprüft. Bei guten Versickerungsverhältnissen muss das Niederschlags- und Reinwasser auf der Parzelle versickert werden. Dies gilt auch für das anfallende Oberflächenwasser von Wegen, Vorplätzen und nicht überdachten Autoabstellflächen, welches oberflächlich über belebte Bodenschichten versickert werden muss.

Im Baubewilligungsprozess wird definiert, nach welcher Priorität das Niederschlags- und Reinwasser bewirtschaftet wird. Dabei ist folgende Reihenfolge zwingend einzuhalten: Die 1. Priorität liegt auf der Versickerung des Niederschlags- und Reinwassers, entweder durch eine Bodenpassage oder direkt ohne Bodenpassage. Sollte dies nicht möglich sein, folgt an zweiter Stelle die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Erst in 3. Priorität kommt der Anschluss an ein Mischsystem in Frage, welcher jedoch nur in begründeter Ausnahme bewilligungsfähig ist.

Bei der Baubewilligung werden einmalige Anschlussgebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren hängt davon ab, ob das Niederschlag- und Reinwasser versickert oder nicht. Für ent-siegelte Flächen, die über eine belebte Bodenschicht versickern, fallen keine Anschlussgebühren an. Die jährlichen Gebühren variieren je nach Versickerungsgrad der Liegenschaft und liegen zwischen Fr. 48 und Fr. 70 pro Haushalt. Je weniger Versickerung möglich ist, desto höher sind die Gebühren.

#### Fazit

Die Beurteilung eines Baugesuchs erfolgt nach dem Grundsatz der Versickerung. Von der Gemeinde wird verlangt, dass Vorplätze entsiegelt werden und das Wasser über eine Bodenpassage versickert wird. Die einmalige Anschlussgebühr wird pro Quadratmeter festgelegt. Je größer die Fläche, die nicht versickert werden kann, desto höher sind die Anschlussgebühren für die Bauherrschaft. Die Gemeinde genehmigt den Anschluss von Niederschlags- und Reinwasser an das Mischsystem nur in Ausnahmefällen.

Im Grundsatz wird die Motion bereits heute erfüllt und auf pragmatische Weise umgesetzt. Die in der Motion geforderten Details wären in der Umsetzung zu kompliziert und würden zu einem administrativen Mehraufwand in der Verwaltung führen.

#### Zu Antragspunkt 1

Das vorgeschlagene System mit verbrauchsbezogenen Gebühren wird bereits angewendet. Statt über Abflussbeiwerte wird die Höhe der Gebühren über die Quadratmeter festgelegt. Damit wird das angestrebte Ziel bereits heute erreicht.

#### Zu Antragspunkt 2

Die Höhe der Gebühren ist bereits abhängig von der Art der Ableitung. Muss das Wasser eingeleitet werden, sind die Gebühren rund 50 % höher, als wenn es versickert werden kann.

#### Zu Antragspunkt 3 und 4

Im kommenden Jahr ist vorgesehen, das Gebührenreglement in Zusammenarbeit mit dem Preisüberwacher zu überprüfen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Gebühren zu tief oder das Verhältnis der Gebühren untereinander nicht angemessen ist, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

## **BESCHLUSS DES EINWOHNERRATS**

Die Motion Baumgartner Basil, Leuppi Andreas, Meier Jürg, Savic Ema und Scherer Kleiner Leo, alle Wettigrünen, vom 15. Mai 2025 betreffend Revision des kommunalen Abwasserrechts bezüglich der Regenwasserableitung in die Kanalisation wird abgelehnt.

Wettingen, 2. Oktober 2025

#### **Gemeinderat Wettingen**

Roland Kuster  
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer  
Gemeindeschreiber